



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1999

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21221	18. 5. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinie zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes	812
2140 22304	14. 5. 1999	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung u. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Pflegevorschulen	818
23723	15. 3. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Förderung des Sportstättenbaus – Fördersätze ab 1. Januar 1999	818
71247	12. 5. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie NRW)	821
780		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 3. 1999 (MBl. NRW. S. 474) Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anerkennung landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen und Assistenten	821

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
12. 5. 1999	RdErl. – Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO)	821
	Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport	
21. 5. 1999	Bek. – Bekanntmachung des Vorhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 1998	821

I.

21221

Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 18. 5. 1999 -
III B 2 - 0401.2

Zielsetzung:

Das Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 459), macht die Ausübung von heilkundlichen Tätigkeiten durch Heilpraktiker von einer entsprechenden Erlaubnis abhängig. Hierfür ist eine staatlich anerkannte Fachqualifikation nicht Voraussetzung. Um so mehr liegt es im Interesse des Gesundheitsschutzes und der Gefahrenabwehr, die berufliche Zuverlässigkeit der Heilpraktiker sicherzustellen. Vor der Erlaubniserteilung sind deshalb unabwendbare Mindestanforderungen zu erfüllen, um eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Patientinnen und Patienten zu vermeiden.

Im einzelnen wird zum Vollzug des Heilpraktikergesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (i. DVO) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), bestimmt:

1 Erfordernis der Erlaubnis

- 1.1 Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bundesärzteordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes.

Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz).

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird nach ständiger Rechtsprechung Heilkunde dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert.

Ob solche Fachkenntnisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind, ist vom Ziel, von der Methodik und der Art der Tätigkeit abhängig, zum anderen kann aber auch die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern. Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach oder, weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung voraussetzt, in den Händen Unbefugter gesundheitliche Schäden bei Patientinnen und Patienten verursachen kann.

- 1.2 Einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz bedürfen auch Personen, die in eigener Verantwortung heilkundlich-psychotherapeutische Tätigkeiten ohne Berechtigung nach dem Psychotherapeutengesetz ausüben (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. 2. 1983, BVerwGE 66, 367, NJW 1984 S. 1414).

Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Solche Tätigkeiten setzen keine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz voraus. Im Einzelfall kommt es auf den tatsächlichen Charakter der ausgeübten Tätigkeit an.

- 1.3 Die Approbation als Ärztin oder Arzt schließt die Erteilung einer Erlaubnis als Heilpraktiker aus. Die Approbation als Zahnarzt gem. § 1 Zahnheilkundengesetz beinhaltet lediglich die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde aber nicht der Humanmedizin. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte bedürfen deshalb für die Ausübung der über die

Zahnheilkunde hinausgehenden Heilkunde einer Erlaubnis gem. § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz.

2 Erlaubnisvoraussetzungen

- 2.1 Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Heilpraktikergesetz und § 2 der 1. DVO vorliegen, ist die höchststrichterliche Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Danach hat jede Person, die nicht als Ärztin oder Arzt approbiert ist, einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis, wenn sie die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b, d, f, g und i der 1. DVO erfüllt.

- 2.2 Im einzelnen ist bei der Anwendung der 1. DVO folgendes zu beachten:

- § 2 Abs. 1 Buchstabe b der 1. DVO (Beschränkung der Erlaubnis auf deutsche Staatsangehörige) ist richtig (Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10. 5. 1988 - 1 BvR 482/84 - u. a. BGBl. I S. 1587).

- Die „sittliche Zuverlässigkeit“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstabe f der 1. DVO ist als berufliche Zuverlässigkeit zu verstehen, weshalb es darauf ankommt, ob die betreffende Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Heilkunde bietet (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. 1. 1957, BVerwGE 4, 250 und in NJW 1957 S. 841 und vom 14. 10. 1959 in NJW 1959 S. 833). In diesem Zusammenhang sind die Suchtfreiheit sowie die körperliche und geistige Eignung festzustellen.

- Das Verbot der Doppelstätigkeit nach § 2 Abs. 1 Buchstabe h der 1. DVO ist mit Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar und deshalb nichtig (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. 3. 1967, DÖV 1967 S. 493; vom 25. 6. 1970, BVerwGE 26, 254; vom 21. 1. 1993, BVerwGE 35, 308 DÖV 1993, S. 568 und NJW 1993, S. 2395).

3 Erlaubnisverfahren

- 3.1 Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz erteilt die Kreisordnungsbehörde (Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 87/SGV. NRW. 2121) im Benehmen mit den nach Nummer 4.1 zuständigen unteren Gesundheitsbehörden (§ 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 der 1. DVO). Im Rahmen des durch die Kreisordnungsbehörde herzustellenden Benehmens nimmt die untere Gesundheitsbehörde (vgl. Nr. 4.1) die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i der 1. DVO vorgeschriebene Überprüfung vor. Die Kreisordnungsbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit unter Würdigung der gutachterlichen Äußerung der unteren Gesundheitsbehörde, es sei denn, nach Nummer 5.2.1 ist eine Kenntnisüberprüfung durch die untere Gesundheitsbehörde nicht vorzunehmen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 12. 1995, DVBl. 1996, S. 811).

- 3.2 Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzgefaßter Lebenslauf,
- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluß mindestens der Hauptschule oder über einen gleichwertigen Abschluß,
- ärztliches Zeugnis, das am Tag des Überprüfungsbeginns nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Berufsausübung erforderliche Eignung fehlt,

- amtliches Führungszeugnis, das am Tag des Überprüfungsbeginns nicht älter als drei Monate sein darf,
- Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

- 3.3 Liegen einer oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Buchstaben a, d, f und g der 1. DVO genannten Versagungsgründe vor, lehnt die Kreisordnungsbehörde den Antrag ab, ohne dass es einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten durch die untere Gesundheitsbehörde bedarf. Anderenfalls veranlaßt sie bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde die Durchführung der Überprüfung.
- 3.4 Bringt die antragstellende Person bei der Antragstellung zum Ausdruck, dass sie die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben will, so ist, wenn insoweit die Voraussetzungen erfüllt sind, die Erlaubnis ausdrücklich auf dieses Gebiet zu beschränken (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 1. 1993, BVerwGE 91, 356 = NJW 1993, S. 2395).

Eine weitere Beschränkung in Bezug auf eine kinder- und jugendpsychotherapeutische Tätigkeit einerseits oder erwachsenenpsychotherapeutische Tätigkeit andererseits erfolgt nicht.

4 Kenntnisüberprüfung

4.1 Zuständige Behörden

Die Überprüfungen sollen zentral erfolgen. Je Regierungsbezirk ist grundsätzlich eine untere Gesundheitsbehörde für die Durchführung der Überprüfungen zuständig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Überprüfungen landeseinheitlich durchgeführt werden. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW, S. 621) in der jeweils geltenden Fassung sicher, dass die Überprüfungen in jedem Regierungsbezirk im Grundsatz in einer unteren Gesundheitsbehörde zentral durchgeführt werden.

Diese Aufgaben nehmen wahr:

im Regierungsbezirk

Arnsberg die untere Gesundheitsbehörde Dortmund,

Detmold die untere Gesundheitsbehörde Minden-Lübbecke,

Düsseldorf die untere Gesundheitsbehörde Krefeld,

Köln die untere Gesundheitsbehörde Köln,

Münster die untere Gesundheitsbehörde Recklinghausen.

Soweit nur die Überprüfung, nicht jedoch auch die Erlaubniserteilung zentralisiert wurde, reicht es aus, der überprüfenden unteren Gesundheitsbehörde die erlaubnisbeantragenden Heilpraktikeranwärter in regelmäßigen Abständen listermäßig bekanntzugeben.

4.2 Zweck der Überprüfung

Die Überprüfung dient der Feststellung, ob die antragstellende Person solche heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen kann. Die Überprüfung ist keine Prüfung im Sinne der Leistungskontrolle zur Feststellung einer bestimmten Qualifikation.

Die Kenntnisüberprüfung muß allerdings die wesentlichen Gegenstände umfassen, die für die gebotene Feststellung erheblich sind. Neben der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache und der Kenntnis der einschlägigen gesundheitsrecht-

lichen Vorschriften gehören dazu notwendigerweise auch diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können. Durch die Überprüfung muß insbesondere auch festgestellt werden, ob die antragstellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewußt und bereit ist, ihr Handeln entsprechend auszurichten.

Die Grenzen der Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen des Heilpraktikers sind da, wo Diagnostik und Therapie, ärztliches Wissen und Befugnisse voraussetzen, z.B. bestimmte übertragbare Krankheiten zu behandeln (§ 30 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz, Arztvorbehalt nach § 9 Embryonenschutzgesetz).

4.3 Inhalt der Überprüfung

Die Überprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- 4.3.1 Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nicht-ärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- 4.3.2 Grundlegende Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie,
- 4.3.3 Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von häufigen Krankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie seelischer Erkrankungen,
- 4.3.4 Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- 4.3.5 Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisationsmaßnahmen, Pflichten nach der Medizinproduktebetriebsverordnung,
- 4.3.6 Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- 4.3.7 Bewertung grundlegender Laborwerte,
- 4.3.8 Injektions- und Punktionstechniken.

4.4 Durchführung der Überprüfung

- 4.4.1 Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt. Wenn im schriftlichen Teil keine ausreichenden Kenntnisse nachgewiesen wurden, entfällt die mündliche Überprüfung. Vor Beginn jedes Überprüfungsteiles haben sich die antragstellenden Personen auszuweisen.

- 4.4.2 Der schriftliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf die Sachgebiete 4.3.1 bis 4.3.8.

Der Antragsteller hat aus diesen Sachgebieten eine Aufsichtsarbeit nach vorgegebenen Fragen zu fertigen. Für die Aufsichtsarbeit stehen bis zu drei Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufsichtführenden werden von der unteren Gesundheitsbehörde bestellt.

- 4.4.3 Der mündliche Teil der Überprüfung erstreckt sich auf die Sachgebiete 4.3.1 bis 4.3.8.

Die mündliche Überprüfung soll in der Regel für den einzelnen Antragsteller nicht mehr als eine Zeitstunde dauern. In der Regel soll jede Person einzeln überprüft werden.

Die mündliche Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes der unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt. Dabei sollen mindestens zwei Angehörige des Heilpraktikerberufs als Beisitz-

zende gutachterlich mitwirken. Die Berufsverbände können Vorschläge für die Beisitzenden machen. Die zuständige untere Gesundheitsbehörde soll die Verbände möglichst gleichmäßig bei der Bestellung der Beisitzenden berücksichtigen.

Über die mündliche Überprüfung ist eine Niederschrift (z.B. Wortprotokoll, Tonbandprotokoll) zu fertigen, aus der Gegenstand (Inhalt), wesentlicher Ablauf und Ergebnis der Überprüfung sowie die Stellungnahme der gutachterlich mitwirkenden Beisitzer hervorgehen.

4.4.4 Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Benehmen mit den Beisitzenden gutachterlich fest, ob bei der antragstellenden Person Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausübung der Heilkunde durch sie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bedeuten könnte. Über die gutachterliche Stellungnahme ist im Falle von substantiellen Einwänden der überprüften Person erneut zu beraten. Das Ergebnis der Beratung ist schriftlich festzuhalten.

4.4.5 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende unterrichtet die antragstellende Person über das Ergebnis der Überprüfung und leitet die gutachterliche Stellungnahme an die Kreisordnungsbehörde weiter. Die von der Kreisordnungsbehörde auszustellende Erlaubnisurkunde ist nach dem Muster der Anlage 1 zu fertigen.

Anlage 1

4.4.6 Im Falle einer erneuten Überprüfung ist ein neuer Antrag nach den Nummern 3.2 ff. zu stellen.

5 Besondere Form der Kenntnisüberprüfung

Bei den nachfolgend genannten Personengruppen gilt Nummer 4 mit folgenden Maßgaben:

5.1 Nicht zugelassene Ärzte

Bei antragstellenden Personen, die ohne umfassend zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein, mindestens das Bestehen des 3. Abschnittes der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder das Erreichen eines gleichwertigen ausländischen ärztlichen Ausbildungsabschnittes nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die Gebiete nach Nummer 4.3.1.

Ergeben sich Zweifel an der Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschnittes, ist eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (Bonn) einzuholen.

Die Überprüfung ist in Form eines Gesprächs zwischen der antragstellenden Person und einer Ärztin oder einem Arzt der unteren Gesundheitsbehörde sowie den Beisitzenden nach Nummer 4.4.3 vorzunehmen.

5.2 Bei antragstellenden Personen, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und glaubhaft versichern, sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie betätigen zu wollen, gilt folgendes:

5.2.1 Bei diesen ist eine Kenntnisüberprüfung durch die untere Gesundheitsbehörde vorzunehmen. Diese darf sich nicht auf allgemeine heilkundliche Grundkenntnisse einschließlich der Kenntnisse im Bereich der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Arzneimittelkunde erstrecken. Nachzuweisen sind vielmehr ausreichende Kenntnisse der psychologischen Diagnostik, der Psychopathologie, der klinischen Psychologie und des Gesundheitsrechts.

In der Überprüfung muß festgestellt werden, dass die antragstellende Person die menschliche Gesundheit nicht gefährdet, weil sie

- ausreichende Kenntnisse, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit gegenüber heilkundlichen Behandlungen besitzt, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind (vgl. Urteil des Bundesverwal-

tungsgerichts vom 21. 1. 1993, BVerwGE 91, 356, NJW 1993, S. 2395),

- über ausreichende diagnostische Fähigkeiten in bezug auf das einschlägige Krankheitsbild verfügt und akute psychologische und psychotherapeutische Notfälle erkennen kann und

- die Befähigung besitzt, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln.

Die Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes der unteren Gesundheitsbehörde durchgeführt. Einer der Beisitzenden soll dem Heilpraktikerberuf angehören, über entsprechende nachgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie verfügen und nach § 1 Heilpraktikergesetz psychotherapeutisch tätig sein. Hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht die erforderlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie, sind als weitere Beisitzende heranzuziehen:

- eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie oder eine Nervenärztin oder ein Nervenarzt jeweils mit Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder

- eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder für psychotherapeutische Medizin oder

- ein Psychologischer Psychotherapeut oder eine Psychologische Psychotherapeutin.

5.2.2 Von der Kenntnisüberprüfung kann im Einzelfall durch die Kreisordnungsbehörde aufgrund einer Prüfung der Unterlagen, Zeugnisse etc. im Rahmen der erforderlichen Sachverhaltsermittlung nach Aktenlage im Benehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die antragstellende Person in langjähriger beruflicher Tätigkeit psychotherapeutisch gearbeitet hat, vorzugsweise unter ärztlicher Anleitung oder der Anleitung eines Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Psychologischen Psychotherapeutin und wenn aufgrund eines besonders umfangreichen und erfolgreich absolvierten Aus-, Fort- oder Weiterbildungszeugnisses keine Zweifel bestehen, dass die antragstellende Person über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Ein Anspruch, von der Kenntnisüberprüfung abzuweichen, besteht nicht. Die Darlegungs- bzw. Beweislast hinsichtlich der individuellen Qualifikation obliegt der antragstellenden Person.

5.2.3 Die Erlaubnis ist nach Nummer 3.4 auf das Gebiet der Psychotherapie zu beschränken.

Eine heilkundliche Betätigung außerhalb des Gebietes der Psychotherapie erfüllt den Straftatbestand des § 5 HeilprG und führt gemäß § 7 Abs. 1 der 1. DVO zur Rücknahme der Erlaubnis.

Die von der Kreisordnungsbehörde auszustellende Erlaubnisurkunde ist nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigen.

Anlage 2

6 Gutachterausschuß

6.1 Im Falle einer Versagung der Erlaubnis kann die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Kreisordnungsbehörde Widerspruch einlegen. Die Fristen ergeben sich aus § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 VwGO vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung. Hilft die Kreisordnungsbehörde dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Bezirksregierung. Bleibt auch das Widerspruchsverfahren erfolglos, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 74 VwGO).

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens und vor Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz haben Kreisordnungsbehörde und Bezirksregierung z den Gutachterausschuß für Heilpraktiker anzuhören (§ 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 1. DVO zum HeilprG).

Eine Anhörung zur beruflichen Zuverlässigkeit kann entfallen, wenn das Fehlverhalten der antragstellenden Person so schwerwiegend ist, dass die Erteilung der Erlaubnis ausgeschlossen ist.

- 6.2 Die Zusammensetzung des Gutachterausschusses und die Dauer der Berufung ergeben sich aus § 4 Abs. 1 der 1. DVO. Für die Tätigkeit des Gutachterausschusses gelten die §§ 88 bis 91, 93 und § 20 und § 21 Abs. 2 VwVG. NRW. (GV. NRW. 1976 S. 438 – zuletzt geändert am 22. 11. 1994 GV. NRW. 1994 S. 1064 –/SGV. NRW. 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuständigkeit für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gemäß Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG), (GV. NRW. 1958 S. 193 – zuletzt geändert am 16. 12. 1998, GV. NRW. 1998 S. 738 –/SGV. NRW. 204) in der zur Zeit geltenden Fassung.

7 Außerkräfttreten

Folgende Runderlasse treten außer Kraft:

Richtlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 3. 1991 (SMBL. NRW. 21221); Psychotherapeutisch-heilkundliche Tätigkeit von Diplom-Psychologen [RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 2. 1993 (SMBL. NRW. 21221)].

**Erlaubnis
zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne ärztliche Bestallung**

Frau/Herrn

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251, BGBl. III 2122-2) in der zur Zeit gültigen Fassung die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne ärztliche Bestallung berufsmäßig auszuüben.

Bei der Berufsausübung ist die Berufsbezeichnung

„Heilpraktikerin/Heilpraktiker“

zu führen.

Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor
– Ordnungsbehörde –
des Kreises/der Stadt

.....
(Datum)

.....
(Siegel)

**Erlaubnis
zur Ausübung der Heilkunde im Gebiet der Psychotherapie**

Frau/Herrn

geb. am in

wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251, BGBl. III 2122-2) in der zur Zeit gültigen Fassung die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ausschließlich im Gebiet der Psychotherapie auszuüben.

Bei der Berufsausübung ist die Berufsbezeichnung

„Heilpraktikerin/Heilpraktiker (Psychotherapie)“

zu führen.

Der Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor
– Ordnungsbehörde –
des Kreises/der Stadt

.....
(Datum)

.....
(Siegel)

21240
22304**Pflegevorschulen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule
und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung -
635 - 36 - 0/0 Nr. 158/99 -
u. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit -
III B 2 - 0410.18 - v. 14. 5. 1999

Der Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 4. 1974 (SMBI. NRW. 21240) wird aufgehoben.

- MBl. NRW. 1999 S. 818.

23723

**Förderung des Sportstättenbaus
- Fördersätze ab 1. Januar 1999 -**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 15. 3. 1999
625/614 - 8712 Nr. -/99

Für das Jahr 1999 gelten folgende Fördersätze:

1. Der Fördersatz beträgt bei kommunalen Zuwendungsempfängern 70 v.H. der Bemessungsgrundlage als Regelfördersatz. Bei Gemeinden in strukturschwachen Gebieten (Anlage 1) wird ein Zuschlag von 10%, bei

Anlage 1

überdurchschnittlich finanzstarken Gemeinden (Anlage 2) wird ein Abschlag von 10% vorgenommen.

2. Bei sonstigen Zuwendungsempfängern nach Nummer 3 der Richtlinien beträgt der Regelfördersatz 60 v.H. der Bemessungsgrundlage.
3. Bei Bundesleistungszentren und -stützpunkten, Landesleistungszentren (Sportstätten für den Hochleistungssport), überregional bedeutsamen Sportstätten und Sportschulen der Verbände können vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport abweichende Fördersätze festgesetzt werden.
4. Wird die Sportstättenbaumaßnahme mit einer arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahme der Arbeitsverwaltung oder mit Arbeitsmarktprogrammen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport verbunden und macht deren Förderung mindestens 20% der Gesamtkosten aus, so erhöht sich der Vomhundertsatz um 10%. Für Sportstättenbauten in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf wird ein Maßnahmezuschlag von 10% vorgenommen.
5. Der Förderungshöchstsatz beträgt:
 - bei kommunalen Zuwendungsempfängern: 90 v.H.,
 - bei sonstigen Zuwendungsempfängern (Sportverbände, Sportvereine etc.) 80 v.H.
 der Bemessungsgrundlage.
6. Der RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 30. 1. 1998 (SMBI. NRW. 23723) wird hiermit aufgehoben.

Anlage 1

Gemeinden in strukturschwachen Gebieten

Gemeinde
Aachen, krfr. Stadt
Ahlen, Stadt
Alderhoven
Alsdorf Stadt
Baesweiler, Stadt
Bergkamen, Stadt
Bochum, krfr. Stadt
Bönen
Bottrop, krfr. Stadt
Castrop-Rauxel, Stadt
Datteln, Stadt
Dinslaken, Stadt
Dorsten, Stadt
Dortmund, krfr. Stadt
Drensteinfurt, Stadt
Duisburg, krfr. Stadt
Erkelenz, Stadt
Essen, krfr. Stadt
Geilenkirchen, Stadt
Gelsenkirchen, krfr. Stadt
Gladbeck, Stadt
Hagen, krfr. Stadt
Hamm, krfr. Stadt
Hattingen, Stadt
Heinsberg (Rhld.), Stadt
Herne, krfr. Stadt
Herten, Stadt
Herzogenrath, Stadt
Hörstel, Stadt
Hückelhoven, Stadt
Hünxe
Ibbenbüren, Stadt
Kamen, Stadt
Kamp-Lintfort, Stadt
Krefeld, krfr. Stadt
Kreuztal, Stadt
Lünen, Stadt
Marl, Stadt
Mettingen
Moers, Stadt
Neukirchen-Vluyn, Stadt
Oberhauser, krfr. Stadt
Oer-Erkenschwick, Stadt
Recke
Recklinghausen, Stadt
Rheinberg, Stadt
Selm
Siegen, Stadt
Übach-Palenberg, Stadt
Voerde (Niederrhein), Stadt
Waltrop, Stadt
Wassenberg, Stadt
Werne, Stadt
Wetter (Ruhr), Stadt
Witten, Stadt
Würselen, Stadt

Anlage 2

**Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft
im Haushaltsjahr 1999**

Gemeinde	
Regierungsbezirk Arnsberg:	Attendorn Ennepetal Erwitte Kreuztal Plettenberg Schalksmühle Warstein
Regierungsbezirk Detmold:	Blomberg Borgholzhausen Halle Harzewinkel Löhne Porta Westfalica Rödinghausen Steinhagen Verl Versmold
Regierungsbezirk Düsseldorf:	Düsseldorf Haan Heiligenhaus Hilden Neuss Ratingen Strahlen Wülfrath
Regierungsbezirk Köln:	Bad Honnef Frechen Heilenthal Hürth Leverkusen Wermelskirchen Wesseling Wiehl
Regierungsbezirk Münster:	Oelde Senderhorst

71247

**Richtlinien
über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden
Existenzgründungshilfen
für Handwerksmeister/-innen
(Meistergründungsprämie NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 12. 5. 1999 - 233 - 71 - 65

Mein RdErl. v. 8. 12. 1995 (SMBL NRW. 71247) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Ziffer 4.1.3 wird wie folgt neu gefasst:
„innerhalb der ersten 2 Jahre nach Bewilligung der Zuwendung die in Ziffer 4.1.3.1 und Ziffer 4.1.3.2 geforderten Arbeitsplätze schafft oder erhält und die entsprechenden Nachweise in diesem Zeitraum erbringt (Nachweispflicht)“
2. In Ziffer 4.1.3.1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„630,- DM-Jobs werden nicht berücksichtigt.“
Außerdem wird der letzte Satz dieser Ziffer wie folgt neu gefasst:
„In diesem Fall wird jedoch maximal ein Ausbildungsvertrag anerkannt und der Beschäftigung von 1 Vollzeitkraft für ein Jahr gleichgestellt (= 12 Monate einer Vollzeitkraft)“
3. In Ziffer 4.1.6 wird nach dem Text angefügt: „(Antragsfrist)“
4. In Ziffer 7.1.1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dem Antrag sind eine Kopie des Meisterbriefes, eine Kopie der Handwerksrolleneintragung und ein umfassendes, schriftliches Unternehmenskonzept beizufügen.“
5. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:
„Die Richtlinien treten ab dem 1. 1. 1999 in Kraft und gelten für nach dem 31. März 1995 gemäß Ziffer 2 erfolgte Gründungen. Die Geltungsdauer reicht bis zum 31. Dezember 1999 und verlängert sich solange, wie im Einzelplan 08 des Landeshaushalts Nordrhein-Westfalen für diesen Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt werden.“

- MBL NRW. 1999 S. 821.

780

**Berichtigung
zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 3. 1999
(MBL NRW. S. 474)**

**Bestimmungen über Ausbildung,
Prüfung und Anerkennung
landwirtschaftlich-technischer Assistentinnen
und Assistenten**

Bei lfd. Nr. 11.3 muss es richtig heißen:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.“

- MBL NRW. 1999 S. 821.

II.

Finanzministerium

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Kostendämpfungspauschale
(§ 12a BVO)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 5. 1999 -
B 3100 - 0.13.15 - IV A 4

Nach § 12a BVO ist in den dort genannten Fällen die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe um die Kostendämpfungspauschale zu kürzen. Gegen die Festsetzung der aus diesem Grunde gekürzten Beihilfe liegen bei vielen Beihilfestellen unterdessen Widersprüche vor. Bei mehreren Verwaltungsgerichten sind Musterprozesse anhängig. Zur Vermeidung von weiteren Klageverfahren soll die Beihilfe daher bis zur rechtskräftigen Entscheidung in den bereits anhängigen Verfahren noch nicht endgültig festgesetzt werden.

Bis auf weiteres bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Die Beihilfen sind zunächst weiterhin unter Berücksichtigung des § 12a BVO zu berechnen und auszusahlen. Von der endgültigen Festsetzung der Beihilfe ist im Hinblick auf die Kostendämpfungspauschale abzuweichen und der Beihilfeberechtigte davon zu unterrichten, daß nach Abschluß der Musterprozesse ein abschließender Bescheid ergeht. Die Beihilfebescheide sind möglichst wie folgt zu kennzeichnen:

„Dieser Bescheid ergeht hinsichtlich des Abzugs der Kostendämpfungspauschale gem. § 12a BVO vorläufig.“

Aus der vorläufigen Beihilfefestsetzung ergeben sich für den Beihilfeberechtigten keine Rechtsnachteile, so daß es insoweit eines Widerspruchs nicht bedarf. Gleiches gilt für Beihilfebescheide, die bereits unter Berücksichtigung der Kostendämpfungspauschale endgültig festgesetzt wurden, ohne das Widerspruch erhoben wurde.

2. Soweit gegen Beihilfefestsetzungen unter Anrechnung der Kostendämpfungspauschale nach § 12a BVO bereits Widersprüche eingelegt wurden oder noch eingelegt werden, bitte ich den Widerspruchsführern mitzuteilen, daß zunächst der Ausgang der anhängigen Klageverfahren - Einverständnis vorausgesetzt - abgewartet und die Entscheidung über den Widerspruch bis dahin zurückgestellt wird. In Fällen, in denen über den Widerspruch bereits entschieden wurde, jedoch kein Klageverfahren anhängig ist, kann auf die Einreichung der Klage verzichtet werden. Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- MBL NRW. 1999 S. 821.

**Ministerium für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport**

**Bekanntmachung
des Vorhundertgesetzes nach § 62 Abs. 4
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
für das Kalenderjahr 1998**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
v. 21. 5. 1999 - 325 - 4421.42

Für das Jahr 1998 beträgt der Vorhundertsatz gem. § 62 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes 6,0.

- MBL NRW. 1999 S. 821.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 160, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 160, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabersendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 160, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569